

Grünordnungsplan



Bewertung der Ökologischen Bilanz zum
Bebauungsplanes Nr. 84
"Thieringhausen – Thieringhauser Straße" der Stadt Olpe

Stadt Olpe

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Verfahren und Methoden der Untersuchung**
- 3. Prüfung der Eingriffsrelevanz**
- 4. Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft**
 - 4.1 Geographische, geologische und naturräumliche Beschreibung
 - 4.2 Klima, Boden und Bodenwasserhaushalt
 - 4.3 Vorhandene Biotoptypen
 - 4.4 Flächen unter Schutz
- 5. Berechnungen zu den Auswirkungen der Ziele des Bebauungsplanes auf den Naturhaushalt**
 - 5.1 Ausgleichsflächenberechnung
 - 5.2 „Eingriffsbedingte Kompensationsverpflichtung“
 - 5.2.1 *Flächenübersicht*
 - 5.2.2 Ermittlung des Gesamt-Kompensationsbedarfs
 - 5.3 „Prognostizierter ökologischer Zugewinn“
 - 5.4. Ausgleichsmaßnahmen
- 6. Landschaftsbezogene Erschließung des Bebauungsplangebietes**
- 7. Beurteilung**

1. Einleitung

Die Stadt Olpe hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 84 „Thieringhausen – Thieringhauser Straße“ aufzustellen um damit der Nachfrage nach Baugrund im Ort zu entsprechen und gleichfalls eine dorfverträgliche Entwicklung zu gewährleisten.

Das Plangebiet ist überwiegend geprägt von Wohnbebauung mit umgrenzenden Grünbereichen sowie von innerdörflichen Wiesenflächen, die zum Teil einen Bestand an Obstbäumen aufweisen. Ein Teil der Obstbaumwiese soll einer Wohnnutzung zugeführt werden. Geplant ist ein weiterer Bauplatz in der Größe von ungefähr 825 m². Der Erschließung dient die vorhandene Thieringhauser Straße.



Luftbild über das Plangebiet

Durch die Neuregelung des Verhältnisses von Baurecht und Naturschutzrecht gem. § 1a BauGB und § 21 BNatSchG und die Regelung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - § 4 LG - stellt dieses Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Als Eingriff in Natur und Landschaft gilt allgemein die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (u.a. Bodenversiegelung, Beseitigung von Bewuchs und der damit verbundene Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Veränderung der ganzheitlichen Gestalt der Landschaft). Im Gegenzug kann ein Eingriff ebenfalls die Gestalt oder die Nutzung von Grundflächen auch im ökologischen Sinne verbessern und somit die Grundlage für günstigere Entwicklungschancen schaffen.

Diese Untersuchung dient dem Zweck unter Beachtung der o.g. Grundsätze geeignete Maßnahmen zu planen, unvermeidbare Eingriffe i.S.d. Gesetzes qualitativ auszugleichen.

Der Grünordnungsplan gibt darüber hinaus Hinweise zur Pflege und Entwicklung der Biotope, die notwendig sind, um die gewünschte Ausprägung und Wertigkeit zu erreichen und zu sichern.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung müssen in Form von Darstellungen und Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

2. Verfahren und Methoden der Untersuchung

Der Lageplan wurde aus der eindeutig geometrischen digitalen Flurkarte des Katasteramtes des Kreises Olpe erstellt.

Durch Begehung des Plangebietes, die Erhebung abiotischer und biotischer Grundlagen sowie die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen im Jahr 2003 konnte die Ausprägung der Fläche und ihre Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild festgestellt werden.

Zusätzlich wurden folgende Quellen und thematischen Karten mit ihren Erläuterungsberichten ausgewertet:

- a) Biotopkataster NRW - besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft - ,
- b) Topographische Karte Nr. 4913 Olpe im Maßstab 1:25.000 (Landesvermessungsamt NRW, 2001),
- c) Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Olpe vom 16.12.2002,
- d) Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“.

Zur Einschätzung von Eingriff und Kompensation wird der „Eingriffsbedingten Kompensationsverpflichtung“ ein „Prognostizierter ökologischer Zugewinn“ gegenüber gestellt. Die Bilanzierung erfolgt durch eine Gegenüberstellung der Biotopbewertungen. Als Grundlage für die Berechnungen dient ein methodisches Hilfsmittel unter dem Titel „Das Öko-Konto“, welches von der Arbeitsgruppe LÖBF/ LafAO sowie der Landschaftswerkstatt Nohl im Auftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen 1995 erarbeitet wurde.

Diese Methodik erlaubt eine differenzierte und damit genaue Bewertung. Sie wird im Rahmen von ökologischen Bewertungen für alle „Eingriffsbedingten Kompensationsverpflichtungen“ sowie für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Stadt Olpe angewandt.

3. Prüfung der Eingriffsrelevanz

Im Bauleitplanverfahren sind gem. § 1a BauGB und § 21 BNatSchG bei der Aufstellung und Änderung der Bauleitplanung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Um die Belange der öffentlichen Versorgung mit Bauflächen im Einzelfall den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege überordnen zu können, müssen vermeidbare Beeinträchtigungen der Grundflächen unterlassen (Vermeidung) oder gemindert werden, sowie unvermeidbare durch gleichartige Maßnahmen an Ort und Stelle ausgeglichen

(Ausgleichsmaßnahmen) oder anderenorts (Öko-Konto) gleichwertig oder -artig (Ersatzmaßnahmen) kompensiert werden können.

Im derzeit rechtskräftigen FNP der Stadt Olpe ist das Plangebiet als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Grünfläche sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der Bereich des zusätzlichen Baugrundstückes selbst ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Er wird daher im Parallelverfahren in Wohnbaufläche geändert (1. Änderung).

Der Eingriff, der durch die vorliegende Planung in Natur und Landschaft verursacht wird, ist notwendig, damit eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung der dörflichen Bebauung erfolgen kann.

Aufgrund der Topographie ist im Anschluss an das Haus Thieringhauser Straße 31 eine Bebauung noch möglich. Zudem befindet sich oberhalb entlang der Thieringhauser Straße und links und rechts des hier einmündenden Stichweges mit den Häusern Thieringhauser Straße Nr. 44 bis 48 bereits ein bebauter Bereich. Im Einmündungsbereich dieses Weges wird durch die neue Wohnbaufläche eine Raumkante geschaffen.

Zudem soll einem bauwilligen Interessenten, der auch Eigentümer der Fläche ist, ein Baugrundstück am Standort Thieringhausen angeboten werden.

Durch die Nutzung der vorhandenen Erschließung wird der diesbezügliche Aufwand gering gehalten und die bereits vorhandene Straßenfläche effektiver genutzt. Unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Vorgaben ist davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen Bebauung eine gemäßigte aber qualitätsvolle Erweiterung des Dorfes erfolgt.

Aus vorgenannten Gründen sind die Gründe für das Gemeinwohl den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege überzuordnen. Der Eingriff wird mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

4. Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft

Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“. Nach Biotopkataster NRW (Stand 12.01.1995) befinden sich im Plangebiet weder ein Biotop noch ein besonders geschützter Teil von Natur und Landschaft.

4.1 Geographische, geologische und naturräumliche Beschreibung

Der großräumige Landschaftscharakter wird als naturräumliche Einheit von den Strukturen des „Südsauerländer Berglandes“ geprägt. Dabei handelt es sich um eine Region mit breiten Höhengraben und Einsenkungen sowie mäßig zerschnittenen Verebnungen und stark bergig bewegtem Gelände.

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt im süd-östlichen Bereich der Ortschaft Thieringhausen an einem leicht ansteigenden Nordwesthang von Ausläufern des 513 m ü. NN hohen „Elberscheids“. Das Gelände im Plangebiet steigt von Westen nach Osten um fast 30,0 m und hat insgesamt eine Höhenlage zwischen 427 m und 455 m ü. NN.

4.2 Klima, Boden und Bodenwasserhaushalt

Das Stadtgebiet von Olpe liegt im atlantisch geprägten Bereich der Mittelgebirge, der durch ausgeglichenes Klima mit gemäßigten Gegensätzen zwischen Sommer- und Wintertemperaturen geprägt ist. Die mittlere Lufttemperatur pro Jahr liegt zwischen 7° und 8° C und die mittlere Niederschlagsmenge zwischen 1.100 und 1.200 mm/Jahr. Der Wind weht vorwiegend aus nord- bis südwestlichen Richtungen.

Das Plangebiet befindet sich in einem ländlichen Bereich von Olpe. Die Ortschaft Thieringhausen selbst liegt auf einer kleinen Hochebene am südlichen Ende des Günsetals mit Höhen über 400 m ü. NN. Dadurch bedingt ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf die

Luftströmungen und das Kleinklima.

Es herrschen überwiegend Schiefergesteine und Grauwacken vor. Die flach- bis mittelgründigen Böden weisen eine sandig-lehmige und steinige Struktur auf. Im Plangebiet selbst gibt es keine natürlichen Gewässer.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe hat ein Kataster über Altstandorte und Altablagerungen im Kreisgebiet erstellt. Entsprechende Bereiche sind im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

4.3 Vorhandene Biotoptypen

Im Bereich des Bebauungsplanes sind die nachfolgend aufgeführten und allgemein beschriebenen Biotoptypen vorherrschend oder zu entwickeln. In Abschnitt 5 werden diese, auf das Plangebiet bezogen, näher erläutert.

Terrestrische Lebensräume: Wälder, Gebüsche, sonst. Gehölzstrukturen, Vorwälder u. Waldlichtungsfluren:

- Waldrand, (Wall)Hecke, Gebüsche mit überwiegend bodenständigen Gehölzen (WRB)
- Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbaum mit bodenständigen Gehölzen (überwiegend) mit mittlerem Baumholz (BFBtw)

Wiesen, Weiden, Grünlandbrachen:

- Fettwiesen (EA0)

Acker, Garten, Obstwiesen, Plantagen und angelegte Erholungsflächen:

- Streuobstwiese, -weide u. intensiv bewirtschafteter Obstgarten ohne alte Hochstämme (O1)

Acker, Garten, Obstwiesen, Plantagen und angelegte Erholungsflächen:

- Streuobstwiese, -weide u. intensiv bewirtschafteter Obstgarten mit alten Hochstämmen (O2)

Dabei erfährt jedoch nur das Biotop Obstwiese ohne alte Hochstämme (O1) eine Veränderung.

4.4 Flächen unter Schutz

Nach Biotopkataster NRW (Stand 12.01.1995) befinden sich im Plangebiet weder ein Biotop noch ein gem. § 20 BNatschG und § 62 LGNW geschützter Teil von Natur und Landschaft.

5. Berechnungen zu den Auswirkungen der Ziele des Bebauungsplans auf den Naturhaushalt

Die Fläche, auf denen die Veränderung der Nutzung als Eingriff gilt, ist in der Tabelle zur Kompensationsverpflichtung im Einzelnen (nach Biotoptypenliste) aufgeführt.

Die Lage der Teilfläche im Plangebiet ist in ihrem Bestand in der Karte "Kompensationsverpflichtung" näher beschrieben. Flächen, die in ihrer Struktur erhalten bleiben, sind dabei unberücksichtigt und werden als „Flächen ohne Veränderung“ dargestellt.

5.1 Ausgleichsflächenberechnung

Die Wertigkeit des Eingriffs und des Ausgleichs wird durch mehrere Faktoren bestimmt, die im folgenden erläutert werden.

- Ökologischer Grundwert des Biotops (GW):

Der biototypenspezifische Grundwert stellt den jeweils maximal möglichen Wert eines Biototyps dar. Er kennzeichnet den zu bewertenden Biototyp, unabhängig von dem konkreten, flächenbezogenen Ausprägungsgrad und dokumentiert den ökologisch optimalen Zustand.

- Erfüllungsgrad des Biotops (EG):

Die konkrete Ausprägung des Biototyps ergibt sich durch die Bestandsaufnahme vor Ort. Der Erfüllungsgrad, d.h. die Bedeutung oder der aktuelle ökologische Wert einer konkreten Fläche für den Biotop- und Artenschutz ergibt sich aus den folgenden Kriterien:

- Ausprägungsgrad der Pflanzengesellschaft (vegetationskundlicher Wert –VW),
- Artenschutzbedeutung (AW).

Der vegetationskundliche Wert wird über die Vollständigkeit der Pflanzengesellschaft und den Grad der Störung ermittelt.

Die Artenschutzbedeutung als ein weiteres, wertbestimmendes Kriterium innerhalb des Erfüllungsgrades bezeichnet den Wert einer bestimmten Fläche für nach der „Roten Liste des Landes NRW“ gefährdete sowie für sonstige regional bedeutsame Arten. Die Bestimmung des direkten Artenschutzwertes ist nach verschiedenen Merkmalen (Anzahl der „Rote-Liste-Arten“ und der bemerkenswerten Arten, Gefährdungsgrad und Bestandsgröße) vorzunehmen.

- Größe der Fläche (F):

Neben dem ökologisch-funktionalen Wert zur Bezeichnung der Qualität eines Biotops wird die flächige Ausdehnung als quantitativer Faktor in Form der Flächengröße berücksichtigt.

- Höhe der Schädigung (f):

Mit dieser Eingriffsbewertung wird die Intensität der von einem geplanten Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen der Biotope abgeschätzt. Beeinträchtigungen können sowohl anlage-, bau- als auch betriebsbedingt sein.

- Zeitfaktor für die Wiederherstellung des Biotops (z):

Biotope, die innerhalb einer Zeitspanne von 30 Jahren wiederherstellbar sind, gelten im Rahmen der Kompensationsermittlung im Prinzip als ausgleichbar. Dagegen gelten alle Biotope mit längeren Entwicklungszeiträumen beziehungsweise solche, die nicht wiederherstellbar sind, als nicht ausgleichbar und sind daher bei der Berechnung mit Zeitfaktoren zu berücksichtigen.

- Entwicklungschancen aufgrund externer Einwirkungen auf den Standort (s):

Wie sich die Kompensationsmaßnahme am vorgesehenen Standort entwickeln wird, hängt wesentlich von äußeren Einwirkungen auf den Standort ab. Derartige externe Entwicklungsbedingungen lassen sich in Form eines Erfüllungsgrades, hier Standortfaktor genannt, berücksichtigen.

Der durch Multiplikation der Faktoren beziehungsweise Subtraktion von Bestandswerten erzielte Wert dient als Maßstab für den Eingriff oder den Ausgleich. Er wird in Ökopunkten (ÖP/ ÖZ) dargestellt.

5.2 Eingriffsbedingte Kompensationsverpflichtung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes schaffen die Grundlage für eine weitere Bebauung innerhalb der Ortschaft Thieringhausen.

Die Inanspruchnahme der betreffenden Flächen durch zukünftige Erschließungs-, Bau- und Nebenanlagen verursacht spätestens bei der Verwirklichung der Bauvorhaben eine Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur und damit eine Einschränkung des biotischen Ertragspotentials.

Die zu erwartenden Schädigungen werden in der „Eingriffsbedingten Kompensationsverpflichtung“ bewertet. Die sich ergebende Punktzahl stellt die Basis für den Umfang der Ersatzmaßnahme für den Eingriff durch Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 84 „Thieringhausen – Thieringhauser Straße“ dar.

5.2.1 Flächenübersicht

Die Fläche ist in der als Anlage beigefügten Tabelle und dem Plan „Eingriffsbedingte Kompensationsverpflichtung“ dargestellt. Die Biotopstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

Fläche A A = 823,7 qm

Dieser Bereich ist als Biototyp Obstwiese ohne alte Hochstämme (O1) mit einer Wertigkeit von 4 Punkten. Der Erfüllungsgrad wird, abweichend zur tatsächlichen Qualität des Biotops, mit 1,0 bewertet, da es sich um eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB) handelt. Somit ist dem Entwicklungsziel der Festsetzung in der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 „Thieringhausen“ über Art und Maß der baulichen Nutzung aus dem Jahr 1997 Rechnung getragen.

Zukünftig soll auf dem vorgenannten Grundstück Bauland entstehen. Es wird festgesetzt, dass mit der GRZ von 0,3 in Verbindung mit Festsetzungen zur Gestaltung von befestigten Flächen eine max. Versiegelung von 30 % zulässig ist und dass min. 20 % der Grundstücksfläche naturnah zu gestalten sind. Unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Eingriffe in die Topographie wird von einem Beeinträchtigungsfaktor von 0,8 ausgegangen.

5.2.2 Ermittlung des Gesamt-Kompensationsbedarfs

Nach der Berechnung des „Eingriffsbedingten Kompensationsausgleichs“ muss durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Gesamtpunktzahl von **2.637 Punkten** erreicht werden.

5.3 Prognostizierter ökologischer Zugewinn

Mittels der Kompensationsmaßnahmen soll ein Funktionsausgleich für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erreicht werden. Schützenswerte Biotope innerhalb eines Plangebietes sollen, so weit möglich, erhalten werden.

Durch einschlägige Festsetzungen im Bebauungsplan werden die gem. der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 „Thieringhausen“ über Art und Maß bereitgestellten Flächen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Landschaft dienen, übernommen.

Da es sich bei diesem Bebauungsplan nun ausschließlich um die Neuausweisung eines Baugrundstückes und damit um die Rücknahme einer planungsrechtlich festgesetzten ökologischen Entwicklungsfläche handelt, werden innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 84 „Thieringhausen – Thieringhauser Straße“ keine Punkte erreicht.

Der Ausgleich erfolgt durch Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Olpe.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Kompensation des Eingriffs sind Ersatzmaßnahmen im Wert von **2.637 Punkten** notwendig. Sie sollen durch Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Olpe erfolgen.

Die Stadt Olpe führt seit 1999 ein sogenanntes Ökokonto. Den Schwerpunkt bilden dabei Ausgleichsmaßnahmen auf Teilen einer ca. 84 ha große Fläche im Olper Stadtwald, innerhalb der Flur 15, Gemarkung Rhode und der Flur 1, Gemarkung Kleusheim. Das Areal ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 57 „Ausgleichsmaßnahmen Olper Stadtwald“ bestimmt. Dieser Plan ist seit 2001 rechtskräftig.

Weitere Maßnahmen sind zum Beispiel die Teiloffenlegung von Bachläufen oder die Neugestaltung des Erholungswaldes „Am Gallenberg“.

Für den Bebauungsplan Nr. 84 „Thieringhausen – Thieringhauser Straße“ ist als Ersatzmaßnahme die Sicherung einer Fläche im Olper Stadtwald. Es handelt sich um einen Teil des Flurstückes Nr. 44, Flur 15 der Gemarkung Rhode, welches insgesamt ca. 8.612 m² umfasst. Die Fläche befindet sich im direkten Anschluss an die sich bereits seit längerem im städtischen Eigentum befindlichen Flächen.

Es bestand die Möglichkeit, die Fläche zu erwerben und somit für die „Ausgleichsmaßnahmen Olper Stadtwald“ zu sichern. Sie ist im Ökokonto der Stadt Olpe unter der lfd. Nr. 44 aufgeführt und näher beschrieben.

Für den Ausgleich des Eingriffs des Bebauungsplanes soll der Aufwand für die Sicherung im Umfang der notwendigen, noch fehlenden Punktzahl verrechnet werden. Da die Maßnahme lfd. Nr. 44 des Ökokontos der Stadt Olpe eine weitaus höhere Punktzahl bereitstellt, als hier benötigt wird, können später auch weitere Kompensationsverpflichtungen in die Verrechnung mit einbezogen werden.

6. Landschaftsbezogene Erschließung des Gebietes

Zusätzlich zu der unter 5.4. genannten Maßnahme ist, um den Eingriff durch die Wohnbebauung in Natur und Landschaft zu mindern, der zukünftige Eigentümer verpflichtet, einen Teil seiner nicht überbaubaren Grundstücksfläche naturnah anzulegen. Damit diese Festsetzung nicht eine direkte Einschränkung der Nutzung des Geländes bedeutet, werden für das Flurstück 472 der Flur 21, Gemarkung Olpe-Land nur die nachfolgenden Gestaltungsvorschläge vorgeschrieben und nicht bestimmte Pflanzenarten festgesetzt.

Auf den Freiflächen sollen folgende Gärten, auch in Mischformen, angelegt werden:

- artenreiche Magerwiese,
- Blumenwiese,
- Farn- und Laubgarten,
- Staudengarten, z.B. Bauern- oder Steingarten,
- Waldgarten,
- Wildkräutergarten und/ oder
- Wildhecken auf den hinteren Bereichen der Grundstücke.

Auf weiteren Flächen werden im Bebauungsplan Festsetzungen gem. der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 „Thieringhausen“ über Art und Maß übernommen. Sie sind im Folgenden aufgeführt.

Für Teile der Flurstücke 212, 213, 214 und 215 der Flur 21, Gemarkung Olpe-Land gilt:

Eine Bepflanzung mit heimischen Obstgehölzen als Hochstämme in einem Pflanzabstand von 10 m ist zu unterhalten und weiter zu entwickeln.

Für die Flurstücke 205, 206, 207, 208, 220 und 410 der Flur 21, Gemarkung Olpe-Land gilt:

Eine Bepflanzung mit Hecken aus heimischen Laubgehölzen gem. Pflanzliste ist an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen zu unterhalten und weiter zu entwickeln.

Für das Flurstück 204 und Teile der Flurstücke 212, 213, 214 und 215 der Flur 21, Gemarkung Olpe-Land gilt:

Eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern und Sträuchern aus heimischen Laubgehölzen gem. Pflanzliste ist zu unterhalten und weiter zu entwickeln. Je 100 m² sind 5 Heister der Sortierung 150/ 175 und 40 zweimal verpflanzte Sträucher je nach Art in der Sortierung 60/ 80, 80/ 100 oder 100/ 150 zu unterhalten.

Pflanzliste:

Bäume I. Ordnung

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata

Bäume II. Ordnung

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Wildkirsche	Prunus avium

Heister 150/ 175, zweimal verpflanzt

Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna

Sträucher 60/ 150, zweimal verpflanzt

Efeu	Hedera helix
Eibe	Taxus baccata
Felsenbirne	Amelanchier
Holunder, Schwarzer	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Comus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Mehlbeere	Sorbus aria
Ohrweide	Salix aurita
Schneeball, Gemeiner	Viburnum opulus
Schneeball, Wolliger	Viburnum lantana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

7. Beurteilung

Die aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 84 „Thieringhausen – Thieringhauser Straße“ geschaffenen Voraussetzungen, die zusätzlich ausgewiesene Fläche zu bebauen, haben einen Verlust an Landschaftspotential und -ökologie zur Folge.

Mit den beschriebenen Maßnahmen ist eine ökologische Sicherung und Aufwertung verschiedener zugeordneter Bereiche erfolgt. Sie sind geeignet, Verluste an Landschaftspotential, die im Plangebiet unvermeidbar auftreten, auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der Höchstmaße an hier festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wird sich der ökologische Wert nach der Umsetzung der Planung noch verbessern.

Der Verlust an Landschaftspotential wird zusammen mit den angesprochenen Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Aufgestellt:
Olpe, im Januar 2006

Der Bürgermeister
-Planungsabteilung-
Im Auftrag

Thomalla

Anlagen: Tabelle „Eingriffsbedingte Kompensationsverpflichtung“
Lageplan „Eingriffsbedingte Kompensationsverpflichtung“